Beilage 1046

Der Bagerische Ministerpräsident.

An den

herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff: Entwurf eines Geseyes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landfreiswahlgeset).

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. Januar 1948 ersuche ich um weitere versassungs= mäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 26. Januar 1948.

(gez.) Dr. **Chard,** Baherischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Areistage und Landräte. (Landkreiswahlgeset.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Seset beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt:

Wahl ber Areistags mitglieber.

Art. 1

Wahlrechtsgrundfäte und Amtszeit.

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeisner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsäten eines verbesserten Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlborschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so sindet Mehrheitswahl statt.

Art. 2

Wahl der Kreistagsmitglieder.

In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf je angesangene 1000 Einwohner des Landfreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

Art. 3

Grundsäge für das Wahlverfahren.

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes sinden für die Wahlen der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

- 1. Die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit Art. 18 GemWG.,
- 2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 GemWG. mit der Maßgabe, daß an Stelle des einjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde der einjährige Aufenthalt im Landkreis tritt:
- 3. die Bestimmungen über die Lorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit Art. 7—15 GemWG. mit der Maßgabe,
- a) daß jeder Landfreis einen Wahlfreis bildet,
- b) daß der Wahlfreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
- c) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landfreise sorgen;
- 4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19—29 GemWG. mit der Maßgabe,
- a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Vewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 19 Ah. 2 Saz 2 und Art. 23 Ziff. 1 Saz 2 entfallen,
- b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlfreis einberusen sind.

II. Abschnitt:

Wahl des Landrates.

Art. 4

(1) Der Kreistag wählt den Landrat für die Dauer

der Amtszeit des Kreistages.

(2) Gemählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten
haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der
Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entschet
das Los.

Art. 5

Nachwahl des Landrates.

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten statt. Art. 4 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6

Stellvertreter des Landrates.

Der Stellvertreter des Landrates wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

III. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

Die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34—37 finden entsprechende Anwendung mit der Maggabe, daß an Stelle der Staatsaufsichtsbehörde der Areistag tritt.

IV. Abschnitt:

Areisausschuß und Sonderausschüffe.

Art. 8

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den 5 bis 7-köpfigen Kreisausschuß.
- (2) Daneben kann der Kreistag Sonderausschüsse einsetzen, denen er bestimmte Aufgaben an Stelle des Kreisausschusses übertragen kann.
- (3) In den nach Abs. 1 und 2 eingesetzten Auß-schüssen müssen die verschiedenen Parteien und Wähler= gruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein.

V. Abschnitt:

übergangs = und Schlußbestimmungen.

Art. 9

Chrenamt.

Die Tätigkeit des Landrates ist ehrenamtlich. Neben den für Kreistagsmitglieder gewährten Entschädigungen hat er Anspruch auf einen angemessenen Dienstbezug.

Art. 10

Amtszeit der bisherigen Landräte.

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Areistage. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden aufgehoben.

Art. 11

Amtszeit der bisherigen Areistage.

- (1) Die Landkreiswahlen auf Grund dieses Ge= setzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.
- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervor= gegangenen Kreistage beginnt am 1. Juni 1948 und endet vorzeitig am 15. November 1951.
- (3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

Art. 12

Rosten.

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und durch die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände wie der Wäh= lerlisten und Wahlkarteien entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landfreis.

Art. 13

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit im Vollzuge dieses Gesetzes die Einwohner= zahl in Betracht kommt, ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zulett ermittelte "Wohnbevölkerung" zugrunde zu legen.

Art. 14

(1) Mit dem Infrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 11, Abs. 1, 4 und 5 der Landfreisordnung vom 18. Februar 1946 (GVBI. Seite 229),

2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GBBl. Seite 247).

(2) In Art. 11 Abs. 6 der Areisordnung werden die Worte "der Landräte und anderer" gestrichen.

Art. 15

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Begründung.

Die Amtszeit der am 28. April 1946 gewählten Rreistage. endet am 27. Mai 1948 (Art. 3 der Landfreisordnung vom 18. Februar 1946, GBBl. Seite 229). Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Neuwahlen für diese Körperschaften durchgeführt sein. Es erscheint veranlaßt, die Wahlen für die Kreistage mit den Wahlen zu den Gemeinderäten für die kreisange= hörigen Gemeinden zu verbinden, da es sich um den gleichen Wählerkreis handelt.

Die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister findet nach dem dem Landtag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgeset) nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes statt. Dieses setzt an die Stelle der bisherigen reinen Listen= wahl mit strenger Bindung der Wähler an die Wahlvorschläge eine Verbindung von Versönlichkeitswahl und Listenwahl. Hiezu darf auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Gemeindewahlgeses Bezug genommen werden. Es erschien geraten, die Wahl der Kreistage und Landräte nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Aus den gleichen Gründen, aus denen nach dem vorgeschlagenen Entwurf eines Gemeindewahlgesetzes an die Stelle der bisherigen berufsmäßigen Bürger= meister fünftig Ehrenbeamte treten sollen, sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf ehrenamtliche Landräte vor, die Mitglieder des Kreistages sind (Art. 9 und Art. 2 Abs. 2). Der Stellvertreter des Landrates soll in Zukunft ein vom Kreistag bestellter Berufsbeamter sein, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, jedoch nicht Mitglied des Kreistages ist (Art. 6).

Neu ist die Einsetzung von Sonderausschüssen durch den Kreistag, die an Stelle des Kreisausschusses bestimmte Aufgaben erledigen (Art. 8 Abs. 2). Diese Rege= lung entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Im übrigen entsprechen die Vorschriften des Ge=

setzentwurfes der bisherigen Regelung.